

DER LANDRAT

des
Kreises
Ostholstein



Fachdienst
Kommunalaufsicht

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Mit Postzustellungsurkunde

Frau
Helga Staack
Waldweg 5 c

23669 Timmendorfer Strand

Herrn
Michael Behm
Pommernweg 1

23669 Timmendorfer Strand

Herrn
Mike Weber
Lübecker Straße 3 a

23669 Timmendorfer Strand

Geschäftszeichen
3.15.1 - 26 - 42

Auskunft erteilt
Sigrid Rathert

Telefon
04521-788-419
Telefax 04521-788-686

Datum
18. Juni 2010

Bürgerbegehren gemäß § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)¹ gegen den Bau eines Teehauses in asiatischer Bauform auf einer Seebrücke in der Gemeinde Timmendorfer Strand

Sehr geehrte Frau Staack,
sehr geehrter Herr Behm,
sehr geehrter Herr Weber,

das von Ihnen am 06. Mai 2010 als Vertretungsberechtigte eingereichte Bürgerbegehren habe ich auf der Grundlage des § 16 g Abs. 5 GO abschließend geprüft.

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93)

F:\Daten\3\3.15\Einzeltexte Kommunale\Timmendorfer Strand\Sonstiges\Bürgerbegehren Seebrücke Teehaus\Zulassung Bürgerbegehren.doc

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet:www.kreis-oh.de

**Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger**
Tel.: 04521/788-438

**Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie**
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

Die Prüfung hat ergeben, dass das Bürgerbegehren

zulässig

ist.

Die Entscheidung ergeht unter folgendem Widerrufsvorbehalt:

Nach § 107 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)² behalte ich mir vor, diese Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wieder aufzuheben, wenn die Gemeinde Timmendorfer Strand nach erfolgter Inkommunalisierung der in Rede stehenden Seewasserfläche und vor Durchführung des Bürgerentscheides bezüglich dieser Seewasserfläche einen Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung fasst bzw. einen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritt für diese Bauleitplanung einleitet.

Begründung:

Nach § 16 g Abs. 3 GO können die Bürgerinnen und Bürger über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben durch ein Bürgerbegehren einen Bürgerentscheid beantragen. Mit dem von Ihnen eingereichten Bürgerbegehren soll entschieden werden, dass kein Teehaus in asiatischer Bauform auf einer Seebrücke in der Gemeinde Timmendorfer Strand gebaut wird. Damit richtet sich das Bürgerbegehren inhaltlich gegen den am 25. März 2010 in öffentlicher Sitzung unter TOP 10 gefassten (Grundsatz-) Beschluss der Gemeindevertretung, eine Absichtserklärung (Letter of intent) über die Errichtung und den Betrieb einer Teehaus-Seebrücke abzuschließen. Der Letter of intent enthält als Anlage IV eine Zeichnung der Seebrücke mit einem Teehaus in asiatischer Bauform.

Das Bürgerbegehren betrifft inhaltlich eine Gestaltungsfrage, die grundsätzlich im Rahmen des Bauplanungsrechts zu regeln ist. Das Bürgerbegehren ist daher nur zulässig, solange die Gemeinde für die in Rede stehende Seewasserfläche noch nicht in rechtswirksamer Weise eine Bauleitplanung eingeleitet hat. Eine rechtswirksame Bauleitplanung liegt nicht vor. Das eingereichte Bürgerbegehren ist daher im gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) zulässig, weil es derzeit nicht vom Ausschlusskatalog des § 16 g Abs. 2 GO erfasst wird (vgl. hierzu Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung, Rn. 58 zu § 16 g GO).

Sollte allerdings die Gemeinde Timmendorfer Strand nach erfolgter Inkommunalisierung der in Rede stehenden Seewasserfläche und vor Durchführung des Bürgerentscheides in rechtswirksamer Weise einen Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung bezüglich der o. a. Seewasserfläche fassen bzw. einen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritt für diese Bauleitplanung einleiten, wäre das Bürgerbegehren gegen die Bauleitplanung gerichtet und würde damit gegen den Ausschlussgrund des § 16 g Abs. 2 Nr. 6 GO verstoßen. Nach dieser Vorschrift findet ein Bürgerentscheid nicht statt über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen. Ab diesem Zeitpunkt wäre das Bürgerbegehren nicht (mehr) zulässig. Aus diesem Grund habe ich die Zulässigkeitsentscheidung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen.

Die nach § 16 g Abs. 3 GO in Verbindung mit § 9 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO)³ geforderten formellen Anforderungen an das Bürgerbegehren sind erfüllt. Die Überprüfung der eingereichten Unterschriften durch die Meldebehörde der Gemeinde Timmendorfer Strand und durch

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 09. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356)

³ vom 05. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 588)

mich hat mit 826 gültigen Unterschriften mehr als das erforderliche Quorum von 10 v. H. nach § 16 g Abs. 4 GO i. V. mit § 9 Abs. 6 GKAVO (= 759 Unterschriften) ergeben.

Die im Rahmen des Bürgerentscheids zur Entscheidung zu bringende Frage lautet wie folgt:

"Sind Sie dagegen, dass ein Teehaus in asiatischer Bauform auf einer Seebrücke in der Gemeinde Timmendorfer Strand gebaut wird?"

Ja

Nein

Der Bürgermeister der Gemeinde Timmendorfer Strand hat eine Ausfertigung dieses Schreibens erhalten und ist gebeten worden, die erforderlichen Schritte zur Durchführung des Bürgerentscheids unverzüglich einzuleiten. Eine Kopie meines Schreibens an den Bürgermeister der Gemeinde Timmendorfer Strand ist zu Ihrer Unterrichtung beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Ostholstein - Fachdienst Kommunalaufsicht -, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Reimer Lucht